

26.08.96

In - Fz

Gesetzesantrag**der Freien und
Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Herbeiführung verbesserter Verteilungsgerechtigkeit unter den Ländern bei der Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten sowie von sonstigen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen asylunabhängige gruppenbezogene Abschiebungshindernisse bestehen.

B. Lösung

Schaffung geeigneter gesetzlicher Grundlagen für eine quotengerechte Verteilung des genannten Personenkreises durch Änderung der §§ 32 a, 54 und 55 AuslG.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands einer ungleichen Belastung einzelner Länder und Kommunen mit der Aufnahme des genannten Personenkreises.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine.
2. Vollzugsaufwand

Mehraufwand entsteht bei der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle aufgrund des dort entstehenden Aufgabenzuwachses, ebenso im Rahmen etwaiger weiterer landesinterner Verteilungen. Da die vorgeschlagenen Regelungen auf die Zukunft gerichtet sind und die künftige Zuwanderung von Bürgerkriegs- oder sonstigen De-facto-Flüchtlingen nicht prognostizierbar ist, sind auch entsprechende Kostenprognosen nicht möglich.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrat

Drucksache 629/96

26.08.96

In - Fz

Gesetzesantrag

**der Freien und
Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 19. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

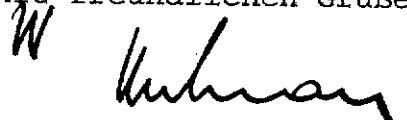
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlos-
sen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Ausländergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deut-
schen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgeset-
zes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Aus-
schüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3186) wird wie folgt geändert:

1. § 32 a Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die aufzunehmenden Ausländer werden auf die Länder verteilt."

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

"(2) Ausländer, deren Abschiebung nach Absatz 1 bundeseinheitlich ausgesetzt wird, werden auf die Länder verteilt. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Bei der Verteilung ist der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen. Von der Verteilung ausgenommen sind Ausländer, die nach ihrer Einreise bereits länderübergreifend verteilt oder weitergeleitet wurden

oder die sich bereits seit mindestens drei Monaten rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben.

(3) Die zentrale Verteilungsstelle benennt eine Aufnahmeeinrichtung des Landes, in dem der Ausländer seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen hat. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(4) Der Ausländer hat sich unverzüglich an den Ort zu begeben, an dem er nach Absatz 3 seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen hat. Gegen Entscheidungen nach Absatz 3 findet kein Widerspruch statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Treten nachträglich Gründe nach Absatz 2 Satz 4 ein, denen auf Antrag des Ausländers durch weitere Verteilung Rechnung zu tragen ist, bedarf die Verteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der weitere Aufenthalt beantragt ist."

3. Dem § 55 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzustellen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen allgemein unmöglich ist, und zu bestimmen, daß die davon betroffenen Ausländer auf die Länder verteilt werden. § 54 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend."

Artikel 2

Anderung des Asylverfahrensgesetzes

Dem § 47 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430) wird folgender Satz angefügt:

"Von der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind diejenigen Ausländer ausgenommen, die nach ihrer Einreise bereits länderübergreifend verteilt oder weitergeleitet wurden oder die sich bereits seit mindestens drei Monaten rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten sowie von sonstigen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen asylunabhängige, gruppenbezogene Abschiebungshindernisse bestehen, verläuft innerhalb des Bundesgebiets ungesteuert. Bevorzugtes Zuwanderungsziel sind dabei die städtischen Ballungsräume der alten Bundesländer einschließlich Berlins. Das auf dem Konsensprinzip bestehende Verteilungsinstrumentarium für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a Absatz 11 AuslG hat sich bei der Aufnahme der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge als untauglich erwiesen, da eine Verteilungsvereinbarung, wie § 32 a Absatz 11 AuslG sie vorsieht, unter den Ländern nicht zustande gekommen ist. Selbst im Falle einer Verständigung über die Aufnahme nach § 32 a Absatz 1 AuslG ist das gleichzeitige Zustandekommen einer Verteilungsvereinbarung nach § 32 a Absatz 11 AuslG keineswegs gesichert.

Für sonstige Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt aufgrund asylunabhängiger, gruppenbezogener Abschiebungshindernisse (insbesondere nach den §§ 54, 55 Absatz 2 AuslG) zu dulden ist, sieht das geltende Ausländerrecht keinerlei Verteilungsmöglichkeiten vor. Die noch in § 17 Absatz 2 des Ausländergesetzes vom 28.04.1965 vorgesehene Verordnungsermächtigung an den Bundesminister des Innern, geduldete Ausländerinnen und Ausländer auf die Länder zu verteilen, hat in das geltende Ausländergesetz vom 09.07.1990 keinen Eingang gefunden.

Das Fehlen geeigneter gesetzlicher Verteilungsregelungen fördert die ungesteuerte Zuwanderung mit der Folge überproportionaler regionaler Konzentrationen der genannten Ausländer. Das geltende Ausländerrecht zementiert diese Konzentrationen, indem die nach §§ 54, 55 Absatz 2 AuslG zu erteilenden Duldungen von Gesetzes wegen räumlich auf das Gebiet des

aufnehmenden Landes beschränkt sind (§ 56 Absatz 3 Satz 1 AuslG). Darüber hinaus üben regionale Konzentrationen bestimmter Ausländergruppen eine zusätzliche Sogwirkung für neu zuwandernde Angehörige dieser Gruppe aus, da diese verständlicherweise die Nähe zu ihren bereits zugewanderten Landsleuten suchen.

Die Disparitäten unter den Ländern bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sind am Beispiel der nach § 54 AuslG geduldeten bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge sowie der afghanischen Staatsangehörigen mit Duldung, bei denen allgemeine tatsächliche und/oder rechtliche Abschiebungshindernisse bestehen (§ 55 Absatz 2 AuslG), übersichtsweise im Anhang dargestellt.

Die Bewältigung überproportionaler Aufnahmelasten darf nicht länger denjenigen Ländern und Gemeinden allein überlassen bleiben, die bevorzugte Zuwanderungsziele sind. Der gegenwärtige Zustand mißachtet die gesamtstaatliche Verantwortung für die Aufnahme der genannten Ausländerinnen und Ausländer und widerspricht dem Gebot eines fairen Lastenausgleichs im föderalen System. Diesem Mißstand muß durch quotengerechte Verteilungsregelungen abgeholfen werden:

- Bei Ausländerinnen und Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten, die nach § 32 a Absatz 1 AuslG vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, darf die Verteilung nicht - wie bislang in § 32 a Absatz 11 Satz 1 AuslG vorgesehen - einer zusätzlichen, dem Konsensprinzip unterworfenen Vereinbarung der Länder vorbehalten bleiben. Die Verteilung ist vielmehr als zwingende gesetzliche Folge der Aufnahmeentscheidung nach § 32 a Absatz 1 AuslG vorzusehen.
- Gleichermaßen ist bei Ausländerinnen und Ausländern, denen aufgrund bundeseinheitlicher Abschiebestoppanordnungen nach § 54 i.V.m. § 55 Absatz 2 AuslG Duldungen zu erteilen

sind, die Verteilung als zwingende gesetzliche Folge zu verankern.

- Ist die Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein gemäß § 55 Absatz 2 AuslG aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, ist ebenfalls eine quotengerechte Verteilung vorzusehen.

Zugleich sollen unnötige länderübergreifende Mehrfachverteilungen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ebenso vermieden werden wie nachträgliche Verteilungen nach einem rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalt von mehr als drei Monaten, um bereits entsprechend eingetretenen sozialen Bindungen Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

I. Zu Artikel 1:

1. Zu Nr. 1:

Der neu gefaßte § 32 a Absatz 11 Satz 1 läßt die Verteilung der aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer als zwingende gesetzliche Folge eintreten. Er beseitigt das bisher bestehende zweistufige Verfahren, das zusätzlich zu einer Verständigung über die Aufnahme nach Absatz 1 in Absatz 11 eine gesonderte Vereinbarung der Länder über die Verteilung erfordert. Die Erfahrungen mit der Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge haben die Untauglichkeit dieses zweistufigen Verfahrens erwiesen. Auch unabhängig von einer Verständigung nach Absatz 1 ist es den in der Minderheit befindlichen, überproportional belasteten Ländern trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, mit den mehrheitlich unterproportional belasteten Ländern eine Vereinbarung über eine quotengerechte Verteilung herbeizuführen. Ange-

sichts der gesamtstaatlichen Verantwortung für eine nach Absatz 1 dem Konsensprinzip folgende Aufnahmeentscheidung ist es sachgerecht, die damit verbundenen Folgekosten durch quotengerechte Verteilung der aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer als unmittelbarer gesetzlicher Folge gleichmäßig zu verteilen, statt einen gerechten Lastenausgleich erst von einer gesonderten Vereinbarung der Länder abhängig zu machen.

2. Zu Nr. 2:

Wie bei den nach § 32 a AuslG aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländern ist eine Verteilung als zwingende gesetzliche Folge auch bei solchen Ausländerinnen und Ausländern sachgerecht, denen aufgrund bundeseinheitlicher Abschiebestoppmaßnahmen nach § 54 i.V.m. § 55 Absatz 2 AuslG Duldungen zu erteilen sind. Die Verteilung ist auf die Fälle bundeseinheitlicher Abschiebestoppregelungen zu begrenzen, weil es unbillig wäre, einerseits die 6-monatige Anordnungskompetenz nach § 54 Satz 1 AuslG großzügig nutzen, andererseits aber die damit verbundenen Aufnahmebelastungen im Wege der Verteilung den übrigen Ländern aufbürden zu können. Besteht jedoch bundeseinheitlich Einvernehmen, daß die Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten auszusetzen ist, besteht zugleich auch für die damit verbundenen Folgekosten eine gesamtstaatliche Verantwortung, der durch eine quotengerechte Verteilung als unmittelbarer gesetzlicher Folge Rechnung zu tragen ist.

Die nähere Ausgestaltung der Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 orientiert sich an den bereits für Asylbegehrende und Ausländerinnen und Ausländer aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten geltenden Regelungen (vgl. §§ 32 a Absätze 5, 11 und 12 AuslG; 11, 46 und 51 AsylVfG).

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, daß unnötige länderübergreifende Mehrfachverteilungen ausscheiden. Ebenso soll Ausländerinnen und Ausländern, die sich schon seit mehr als drei Monaten rechtmäßig oder geduldet an einem bestimmten Ort im Bundesgebiet aufgehalten haben und bei denen bereits entsprechende soziale Bindungen eingetreten sind, eine nachträgliche Verteilung nicht mehr zugemutet werden. Zugleich stellt die 3-Monats-Frist in Verbindung mit der Inkrafttretensregelung gemäß Artikel 3 sicher, daß die neue Verteilungsregelung nur für die Zukunft gilt. "Altfälle", die sich bei der Verabschiedung dieses Gesetzes bereits rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben, sollen von der neuen Verteilungsregelung nicht rückwirkend erfaßt werden.

Absatz 4 regelt die Pflicht der Ausländerin und des Ausländers, sich unverzüglich zu dem ihm zugewiesenen Ort zu begeben und dort seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Diese Pflicht folgt mithin unmittelbar aus dem Gesetz.

Absatz 5 trägt dem notwendigen Schutz von Ehe und Familien nach Artikel 6 des Grundgesetzes Rechnung. Abweichend von der für Asylbewerberinnen und Asylbewerber geltenden Zuständigkeitsregelung des § 51 Absatz 2 Satz 2 AsylVfG entscheidet über etwaige Umverteilungsanträge die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Ausländerin bzw. der Ausländer aktuell seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Entscheidungszuständigkeit der Ausländerbehörde, bei der auch die Akte der Ausländerin bzw. des Ausländers geführt wird, erweist sich als zweckmäßiger. Die Interessen des Bezirks, für den der weitere Aufenthalt beantragt ist, wahrt das Zustimmungserfordernis.

3. Zu Nr. 3:

Aus denselben Gründen, die eine Verteilung von Asylberechtigenden, Ausländerinnen und Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten sowie Ausländerinnen und Ausländern, deren Abschiebung aufgrund bundeseinheitlicher Abschiebestoppmaßnahmen ausgesetzt ist, erfordern, ist auch eine quotengerechte Verteilung in den Fällen vorzusehen, in denen die Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein gemäß § 55 Absatz 2 AuslG aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Von allgemeiner tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung ist beispielsweise auszugehen, wenn Abschiebungen in einem bestimmten Herkunftsstaat generell wegen unterbrochener Verkehrsverbindungen oder wegen einer generellen Einreiseverweigerung von seiten des Herkunftsstaates (z. B. bis zuletzt Bundesrepublik Jugoslawien, Vietnam) undurchführbar sind. Eine allgemeine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist beispielsweise anzunehmen, wenn nach gefestigter Rechtsprechung bei bestimmten Ausländergruppen generell das Vorliegen von Abschiebungshindernissen etwa nach § 53 Abs. 4 und/oder Abs. 6 AuslG festgestellt wird.

Anders als in den Fällen der §§ 32 a und 54 AuslG, bei denen eine verbindliche Festlegung des betroffenen Personenkreises über das nach §§ 32 a Absatz 1 Satz 2; 54 Satz 2 AuslG zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit erforderliche Einvernehmen bereits vorliegt und die Verteilung des so definierten Personenkreises schlicht als gesetzliche Folge eintreten kann, muß eine derartige bundeseinheitlich verbindliche Festlegung in den Fällen der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit einer Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten

Ausländergruppen erst noch getroffen werden. Erst wenn für alle Länder verbindlich festgestellt ist, bei welchem Personenkreis allgemein von einem rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernis auszugehen ist, kann eine länderübergreifende Verteilung dieses Personenkreises einsetzen. Für diese bundeseinheitlich verbindliche Feststellung empfiehlt sich der Lösungsweg einer Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium des Innern (mit Zustimmung des Bundesrats), da dieser Lösungsweg dem Mehrheitsprinzip folgt. Eine dem Mehrheitsprinzip folgende Feststellung erweist sich als der realistischere Weg, eine quotengerechte Verteilung zu bewirken, als wenn hierfür ein Einvernehmen aller Länder verlangt würde. Die Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium des Innern trägt zudem insbesondere hinsichtlich tatsächlicher Abschiebungshindernisse der besonderen Beurteilungskompetenz des Bundesministeriums des Innern Rechnung, die es aufgrund der praktischen Erfahrungen der Grenzschutzdirektion bei der Beschaffung der Heimreisedokumente nach § 43 b AsylVfG sowie bei Auslandsbegleitungen von Ausländerinnen und Ausländern durch Beamte des Bundesgrenzschutzes bei der Rückführung in andere Staaten (§ 63 Absatz 4 Nr. 1 AuslG) erworben hat.

Die vorgeschlagene Lösung knüpft an die bereits in § 17 Absatz 2 des Ausländergesetzes vom 28.04.1965 enthaltende Verordnungsermächtigung an den Bundesminister des Innern an, geduldete Ausländerinnen und Ausländer auf die Länder zu verteilen. Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Verteilung ist auf die Regelungen zu Nr. 2 (§ 54 Absätze 2 bis 5 neue Fassung) entsprechend zu verweisen.

II. Zu Artikel 2:

Mit der Entbindung von der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer zugleich von der länderübergreifenden Weiterleitung nach § 46 Absatz 2 ausgenommen, um unnötige länderübergreifende Mehrfachverteilungen oder nachträgliche Verteilungen nach bereits aufgrund eines rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalts eingetretenen sozialen Bindungen auszuschließen.

III. Zu Artikel 3:

Die Bestimmung über das Inkrafttreten sichert - insbesondere der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle - den nötigen zeitlichen Vorlauf, um die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zur praktischen Umsetzung der Verteilungsregelungen zu treffen.

Afghanische Staatsangehörige mit Duldung (Quelle: AZR, Stand 30.04.1996)

	I. Im AZR erfaßt (Ist)		II. Quote nach § 45 AsylVfG (Soll)		III. Erfüllung der Quote zu II.	
	Personen	Anteil in %	%	Personen	Personen (+/-)	%
Baden-Württemberg	369	9,85	12,2	457	- 88	80,74
Bayern	534	14,26	14,0	524	+ 10	101,90
Berlin	23	0,61	2,2	82	- 59	28,05
Brandenburg	5	0,13	3,5	131	- 126	3,82
Bremen	25	0,67	1,0	37	- 12	67,57
Hamburg	1.808	48,26	2,6	97	+ 1.711	1.863,92
Hessen	206	5,50	7,4	277	- 71	74,37
Mecklenburg-Vorpommern	9	0,24	2,7	101	- 92	8,91
Niedersachsen	158	4,22	9,3	348	- 190	45,40
Nordrhein-Westfalen	422	11,27	22,4	839	- 417	50,30
Rheinland-Pfalz	39	1,04	4,7	176	- 137	22,16
Saarland	0	0	1,4	52	- 52	0
Sachsen	58	1,55	6,5	243	- 185	23,87
Sachsen-Anhalt	12	0,32	4,0	150	- 138	8,00
Schleswig-Holstein	77	2,06	2,8	105	- 28	73,33
Thüringen	1	0,03	3,3	124	- 123	0,81
alle Länder	3.746					

Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina mit Duldung nach § 54 AuslG
(Quelle: Mitteilungen der Innenministerien/-senatsverwaltungen der Länder
nach einer Stichtagserhebung zum 31.03.1995)

	I. Erfast (Ist)		II. Quote nach § 45 AsylVfG (Soll)		III. Erfüllung der Quote zu II.	
	Personen	Anteil in %	%	Personen	Personen (+/-)	%
Baden-Württemberg	34.928	15,42	12,2	27.639	+ 7.289	126,37
Bayern	38.938	17,19	14,0	31.717	+ 7.221	122,77
Berlin	25.984	11,47	2,2	4.984	+ 21.000	521,33
Brandenburg	1.608	0,71	3,5	7.929	- 6.321	20,28
Bremen	2.177	0,96	1,0	2.265	- 89	96,09
Hamburg	11.163	4,93	2,6	5.890	+ 5.273	189,52
Hessen	30.870	13,63	7,4	16.765	+ 14.105	184,14
Mecklenburg-Vorpommern	664	0,29	2,7	6.117	- 5.453	10,86
Niedersachsen	15.224	6,72	9,3	21.069	- 5.845	72,26
Nordrhein-Westfalen	45.873	20,25	22,4	50.748	- 4.875	90,39
Rheinland-Pfalz	10.483	4,63	4,7	10.648	- 165	98,45
Saarland	3.366	1,49	1,4	3.172	+ 194	106,13
Sachsen	1.244	0,55	6,5	14.726	- 13.482	8,45
Sachsen-Anhalt	813	0,36	4,0	9.062	- 8.249	8,97
Schleswig-Holstein	2.544	1,12	2,8	6.343	- 3.799	40,10
Thüringen	673	0,30	3,3	7.476	- 6.803	9,00
alle Länder	226.552					